



Sachstand

Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen im europäischen Vergleich

Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen im europäischen Vergleich

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 054/22
Abschluss der Arbeit: 16.06.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Untersuchungsgegenstand	4
2.	Vorbemerkung zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse	4
3.	Regelverzinsung	4
4.	Besondere Verzinsungstatbestände	5
4.1.	Stundungszinsen	6
4.2.	Zinsen bei Steuerhinterziehung	6
4.3.	Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung	6
4.4.	Erstattungszinsen nach Gerichtsprozess	7
5.	Verzugszinsen bei Nichtzahlung einer fälligen Steuer („interest on late payment“)	7

1. Untersuchungsgegenstand

Untersucht wird, ob andere EU-Mitgliedstaaten Regelungen über die Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen haben und wie hoch die jährlichen Zinsen dafür sind (dazu nachfolgend 3.). Weiter wird untersucht, ob andere EU-Mitgliedstaaten Regelungen über die Verzinsung gestundeter Steuern, hinterzogener Steuern, von der Vollziehung ausgesetzter Steuern und aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erstatteter Steuern haben und wie hoch die jährlichen Zinsen dafür sind (dazu nachfolgend 4.).

2. Vorbemerkung zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse

Die rechtsvergleichende Betrachtung der deutschen Zinstatbestände (§§ 233a bis 237 AO) bereitet auch innerhalb der EU große Schwierigkeiten. Es bestehen weder einheitliche Regelungen (Ausnahme: Österreich) noch eine einheitliche Terminologie. Rechtsvergleichende Untersuchungen liegen kaum vor.¹ In vielen Staaten bestehen insbesondere Regelungen über Verzugszinsen, die bei Nichtzahlung *fälliger* Steuern anfallen; in einigen Staaten bestehen zum Beispiel Zinstatbestände, die bei Ratenzahlungen eingreifen, sowie verschiedene Arten von Strafzuschlägen. Auch wenn in ausländischen Rechtsordnungen in solchen Fällen von „Zinsen“ gesprochen wird, handelt es sich aus hiesiger Sicht um Regelungen, die dem Säumniszuschlag vergleichbar sind, nicht aber den Zinstatbeständen, die Gegenstand dieser Untersuchung sind. Ein direkter Vergleich der Höhe von ausländischen Zinssätzen mit der Zinshöhe nach der Abgabenordnung ist daher nicht immer möglich (siehe zu den Verzugszinsen nachfolgend 5.).²

3. Regelverzinsung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Zinssätze in EU-Mitgliedstaaten, soweit nach Informationen aus diesen Staaten gesetzliche Zinstatbestände existieren, die mit der Regelverzinsung gemäß § 233a AO verglichen werden können. Nicht berücksichtigt werden in der folgenden Darstellung die jeweiligen besonderen Anwendungsvoraussetzungen, zum Beispiel im Hinblick auf Steuerarten, Zinsbeginn, Zinszeitraum, Ausnahmen usw.

EU-Mitgliedstaat	Zinssatz
Dänemark	<u>Natürliche Personen</u> : derzeit 0,4 % pro Monat (variabel) [= 4,8 % p.a.] zzgl. jahresbezogenem Zuschlag (für 2021: 3,7 % p.a. für Nachzahlungen und 0 % für Erstattungen)

1 So auch *Seer/Klemke*, Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, ifst-Schrift Nr. 490 (2013), S. 92 (mit einem kurzen Rechtsvergleich, der allerdings keine differenzierte Zuordnung zu den deutschen Zinstatbeständen erhält). Eine aktuelle und umfangreiche Dissertation zum Thema (*Dust*, Der Zinssatz im Steuerschuldverhältnis, 2019, zugl.: Bochum, Univ., Diss. 2018) sowie die Kommentierungen zur Abgabenordnung behandeln kaum rechtsvergleichende Aspekte. Vergleichsversuche drohen daher oberflächlich und ungenau zu geraten, so auch bereits *Seer/Klemke*, a.a.O., S. 93.

2 Historisch sind auch die Säumniszuschläge aus Verzugszinsen entstanden, siehe *Heuermann*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung, 264. Lfg. 2021, § 240 AO Rn. 2.

EU-Mitgliedstaat	Zinssatz
	<u>Gesellschaften</u> : derzeit 0,7 % pro Monat [= 8,7 % p.a.] für Nachzahlungen und 0,4 % pro Monat [= 4,8 % p.a.] für Erstattungen zzgl. jahresbezogenem Zuschlag (für 2021: 4,3 % p.a. für Nachzahlungen und 0,2 % p.a. für Erstattungen)
Estland	0,06 % pro Tag ³ [= 21,6 % p.a.]
Irland	0,011 % pro Tag ⁴ [= 3,96 % p.a.]
Niederlande	4 % p.a. (8 % p.a. für Körperschaftsteuer)
Österreich	2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz ⁵
Portugal	4,51 p.a. % ⁶
Schweden	1,25 p.a. %
Slowenien	0,0274 % pro Tag ⁷ [= 9,864 % p.a.]
Tschechien	Basiszinssatz der Zentralbank zzgl. 8 Prozentpunkte (bis 2020: zzgl. 14 Prozentpunkte) ⁸ ; in 2022: 11,75 % p.a.

4. Besondere Verzinsungstatbestände

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über Zinssätze in EU-Mitgliedstaaten, soweit nach Informationen aus diesen Staaten gesetzliche Zinstatbestände existieren, die mit den Tatbeständen der Abgabenordnung über Stundungs-, Hinterziehungs-, Aussetzungs- und Erstattungszinsen gemäß §§ 234 bis 237 AO verglichen werden können. Nicht berücksichtigt werden dabei die besonderen Anwendungsvoraussetzungen der Regelungen im Einzelnen. Nicht berücksichtigt werden auch Strafzuschläge oder Strafzahlungen, die an die Stelle der hiesigen Zinstatbestände treten können (zum Beispiel im Falle von Steuerhinterziehungen) und ggf. einen Zinsanteil enthalten können.

3 Erstattungszinsen in bestimmten Konstellationen bei zu hoher Steuerzahlung.

4 Erstattungszinsen in bestimmten Konstellationen bei fehlerhafter Steuerfestsetzung.

5 § 205 Bundesabgabenordnung.

6 Erstattungszinsen in bestimmten Konstellationen bei fehlerhaft zu hoher Steuerzahlung.

7 Erstattungszinsen in bestimmten Konstellationen.

8 Erstattungszinsen in bestimmten Konstellationen, siehe *Sotnik/Novotná/Novotný*, in: Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, 129. Lfg. 2021, Tschechien Rn. 31.

4.1. Stundungszinsen

EU-Mitgliedstaat	Zinssatz
Dänemark	0,4 % bzw. 0,7 % pro Monat [= 4,8 % bzw. 8,4 % p.a.] (siehe zur Unterscheidung 3.)
Frankreich	0,2 % pro Monat [= 2,4 % p.a.]
Italien	4 % p.a. ⁹
Kroatien	4,5 % p.a.
Litauen	Derzeit 0,01 % pro Tag (variabel) [= 3,6 % p.a.]
Niederlande	4 % p.a. (8 % p.a. für Körperschaftsteuer)
Österreich	4,5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz ¹⁰
Schweden	1,25 p.a. %
Slowakei	3 % p.a. (bis 2020: 10 % p.a.) ¹¹

4.2. Zinsen bei Steuerhinterziehung

EU-Mitgliedstaat	Zinssatz
Niederlande	4 % p.a. (8 % p.a. für Körperschaftsteuer)

4.3. Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung

EU-Mitgliedstaat	Zinssatz
Dänemark	0,4 % bzw. 0,7 % pro Monat [= 4,8 % bzw. 8,4 % p.a.] (siehe zur Unterscheidung 3.)
Frankreich	0,2 % pro Monat ¹² [= 2,4 % p.a.]
Italien	5 % p.a. ¹³

9 Art. 21 D.P.R. 602/73.

10 § 212 Abs. 2 Bundesabgabenordnung.

11 *Bláhová*, in: Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, 129. Lfg. 2021, Slowakei Rn. 14.

12 *Hellio/Cadet/Fermine*, in: Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, 129. Lfg. 2021, Frankreich Rn. 20/1.

13 Art. 39 D.P.R. 602/73.

EU-Mitgliedstaat	Zinssatz
Kroatien	4,5 % p.a.
Niederlande	4 % p.a. (8 % p.a. für Körperschaftsteuer)
Österreich	2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz ¹⁴

4.4. Erstattungszinsen nach Gerichtsprozess

EU-Mitgliedstaat	Zinssatz
Belgien	Derzeit 2 % p.a. ¹⁵
Dänemark	0,4 % bzw. 0,7 % pro Monat [= 4,8 % bzw. 8,4 % p.a.] (siehe zur Unterscheidung 3.)
Griechenland	6 % p.a.
Niederlande	4 % p.a. (8 % p.a. für Körperschaftsteuer)
Österreich	2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz ¹⁶
Rumänien	0,02 % pro Tag [= 7,2 % p.a.]

5. Verzugszinsen bei Nichtzahlung einer fälligen Steuer („interest on late payment“)

Zahlreiche EU-Mitgliedstaaten verfügen nach Informationen aus diesen Staaten über Regelungen zur Verzinsung von Steuern für den Fall der Nichtzahlung festgesetzter und fälliger Steuern, die häufig als Verzugszinsen bezeichnet werden (zum Hintergrund siehe 2.). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über solche Regelungen, ohne deren Anwendungsvoraussetzungen im Einzelnen zu berücksichtigen.

EU-Mitgliedstaat	Verzugszinsen
Belgien	Derzeit 4 % p.a. ¹⁷
Bulgarien	Basiszinssatz zzgl. 10 Prozentpunkte

14 § 212a Abs. 9 Bundesabgabenordnung.

15 Der Zinssatz ist variabel und beträgt 2 Prozentpunkte weniger als der Verzugszins (siehe dazu 5.).

16 § 205a Bundesabgabenordnung.

17 Der Zinssatz ist variabel und wird jährlich festgelegt. Er richtet sich nach dem Durchschnitt für Bonds mit 10jähriger Laufzeit und beträgt mindestens 4 % und höchstens 10 %. Der Zinssatz für verzögerte Erstattungen an Steuerpflichtige auf deren Antrag hin beträgt jeweils 2 Prozentpunkte weniger, also derzeit 2 %.

EU-Mitgliedstaat	Verzugszinsen
Dänemark	Derzeit 0,7 % pro Monat [= 8,4 % p.a.] für Umsatzsteuer und Lohnsteuer ¹⁸
Estland	0,06 % pro Tag [= 21,6 % p.a.]
Finnland	7 % p.a.
Frankreich	0,2 % pro Monat [= 2,4 % p.a.] ¹⁹
Griechenland	Derzeit 8,76 % p.a. ²⁰
Irland	0,0219 % pro Tag ²¹ [= 7,884 % p.a.] oder 0,0274 % pro Tag ²² [= 9,864 % p.a.] oder 0,0322 % pro Tag ²³ [= 11,592 % p.a.] ^{24 25}
Lettland	0,05 % pro Tag [= 18 % p.a.]
Litauen	Derzeit 0,03 % pro Tag (variabel) [= 10,8 % p.a.]
Luxemburg	1 % pro Monat ²⁶ [= 12 % p.a.]
Niederlande	4 % p.a. (wegen der Corona-Pandemie ist der Satz derzeit reduziert auf 0,01 % p.a. und steigt auf 1 % p.a. [ab Juli 2022], auf 2 % p.a. [ab 2023] und ab 2024 wieder auf 4 % p.a.) 8 % p.a. für Körperschaftsteuer (wegen der Corona-Pandemie betrug der Satz bis 2021 4 % p.a.)
Österreich	Bis zu 4 % p.a. ²⁷
Polen	Variabel, aber mindestens 8 % p.a.

18 7,55 % p.a. für verzögerte Steuererstattungen.

19 Für Einkommensteuer, Grundsteuern und Sozialversicherungsabgaben zuzüglich 10 %-Zuschlag.

20 Der Zinssatz ist variabel und richtet sich nach dem Hauptrefinanzierungsinstrument der EZB zzgl. 8,51 Prozentpunkten. Der Zinssatz für verzögerte Erstattungen an Steuerpflichtige auf deren Antrag hin ist variabel und richtet sich nach dem Hauptrefinanzierungsinstrument der EZB zzgl. 5,75 Prozentpunkten, beträgt derzeit also 6 %.

21 Im Wesentlichen für direkte Steuern, zum Beispiel für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Capital Gains Tax, Local Property Tax.

22 Im Wesentlichen für indirekte Steuern, die „treuhänderisch“ einbehalten werden, zum Beispiel für die Umsatzsteuer, Excise Duty, Zölle.

23 Für Steuern auf Aktienoptionen.

24 Aufgrund der Pandemie wurden die Zinssätze übergangsweise auf 0 % bzw. 3 % p.a. abgesenkt.

25 Der Zinssatz für verzögerte Erstattungen an Steuerpflichtige in bestimmten Konstellationen auf deren begründeten Antrag hin beträgt 0,011 % pro Tag.

26 *Fort*, in: Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, 129. Lfg. 2021, Luxemburg Rn. 209.

27 § 217 Bundesabgabenordnung.

EU-Mitgliedstaat	Verzugszinsen
Rumänien	0,03 % pro Tag (davon 0,02 % Zins und 0,01 % Strafzuschlag) [= 10,8 % p.a.]
Schweden	16,25 % p.a.
Slowakei	Variabel, aber mindestens 15 % p.a. ²⁸
Slowenien	0,0274 % pro Tag [= 9,864 % p.a.]
Spanien	3,75 % p.a.
Tschechien	Basiszinssatz der Zentralbank zzgl. 8 Prozentpunkte (bis 2020: zzgl. 14 Prozentpunkte) ²⁹ ; in 2022: 11,75 %
Ungarn	Basiszinssatz zzgl. 5 Prozentpunkte
Zypern	1,75 % p.a.

28 Bláhová, in: Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, 129. Lfg. 2021, Slowakei Rn. 14.

29 Sotnik/Novotná/Novotný, in: Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, 129. Lfg. 2021, Tschechien Rn. 24.